

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 227.391 vom 14. Mai 2014

A. 210.081/Vbis-116

In der Rechtssache: **die SATRACOM Aktiengesellschaft,**
Wahldomizil bei
Herrn Axel KITTEL, Rechtsanwalt,
Bergstraße 1-3,
4700 Eupen,

gegen:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76,
4780 Sankt Vith.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 30. August 2013 eingereichten Antragschrift, mit der die SATRACOM Aktiengesellschaft (AG) die Nichtigkeitsklärung des am 2. Juli 2013 notifizierten Beschlusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Juni 2013 bezüglich der Zuteilung des öffentlichen Auftrags der Schulbeförderung an die Firma AXEL TÜCKS (Zeichen FbAUS.CT/31.11-00/13.325) beantragt;

Aufgrund des Erwiderungsschriftsatzes;

Aufgrund des Antrags von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, vom 7. Februar 2014 zur Anwendung des durch Artikel 14bis der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 20. Februar 2014, mit dem den Parteien notifiziert wird, dass die Kammer in ihrer Entscheidung das Fehlen des erforderlichen Interesses feststellen wird, es sei denn, eine der Parteien ersucht um Anhörung;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Erwiderungsschriftsatz am 21. November 2013 der klagenden Partei zugestellt worden ist;

In der Erwägung, dass Artikel 21 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat - in der auf die Klage anwendbaren Fassung - bestimmt, dass, wenn die klagende Partei die für die Übermittlung eines Replik- oder Ergänzungsschriftsatzes vorgesehenen Fristen nicht einhält, die Abteilung unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, befindet und feststellt, dass das erforderliche Interesse fehlt; dass anlässlich der Zusendung einer Abschrift des Erwiderungsschriftsatzes an die klagende Partei gemäß Artikel 14bis § 2 der allgemeinen Verfahrensordnung der o.a. Artikel 21 Absatz 2 vermerkt wurde;

In der Erwägung, dass die klagende Partei innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist von sechzig Tagen keinen Repliksschriftsatz hinterlegt hat; dass sie nicht um Anhörung ersucht hat; dass infolgedessen das Fehlen des erforderlichen Interesses festzustellen ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am vierzehnten Mai zweitausendvierzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.